

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 36 | ausgegeben am 10. Dezember 2018

**Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für
Fächer mit abweichendem Umfang(Lehramt Sekundarstufe I)**

vom 29. November 2018

Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Fächer mit abweichendem Umfang(Lehramt Sekundarstufe I)

vom 29. November 2018

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (Gbl. S.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), sowie § 4 Abs. 7 Satz 3 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) vom 27. Februar 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 23. Oktober 2018 gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die folgende Satzung beschlossen:

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. November 2018 erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung gilt für das Studium der Fächer mit abweichendem Umfang. Soweit nichts anderes bestimmt ist, findet die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I/Lehramt Sekundarstufe I, Profilierung Europalehramt Anwendung.

(2) Fächer mit abweichendem Umfang können als zusätzliche Studienangebote der Hochschule studiert werden.

(3) Die Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge bleibt unberührt.

§ 2 Studienberechtigung

(1) Zum Studium eines Faches mit abweichendem Umfang ist berechtigt, wer

1. im Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I/ Lehramt Sekundarstufe I, Profilierung Europalehramt an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang gemäß § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG nicht verloren hat

oder

2. im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I/ Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingeschrieben ist und in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch gemäß § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG i.V.m.§ 17 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge nicht verloren hat;

und

3. bei Wahl eines der folgenden Fächer die Aufnahmeprüfung erfolgreich erbracht hat:

- a) Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Kunst
- b) Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Musik
- c) Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Sport.

Ein Fach mit abweichendem Umfang kann frühestens ab dem dritten Fachsemester des Bachelorstudiums studiert werden.

(2) Der Antrag auf Immatrikulation in ein Fach mit abweichendem Umfang ist innerhalb der festgesetzten Frist zu stellen. Die Hochschule gibt die Fristen rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt. Bei der Bewerbung sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 nachzuweisen.

(3) Die Hochschule kann die Teilnahme an Veranstaltungen der Fächer mit abweichendem Umfang gemäß § 30 Abs. 5 Satz 1 LHG beschränken, wenn dies zur Sicherstellung des regulären Lehrangebots erforderlich ist.

§ 3 Fächer mit abweichendem Umfang

(1) Folgende Fächer mit abweichendem Umfang können als zusätzliches Studienangebot studiert werden:

1. Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I:
 - a. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Alltagskultur und Gesundheit,
 - b. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Chemie,
 - c. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Englisch,
 - d. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Ethik,
 - e. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Evangelische Theologie,
 - f. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Französisch,
 - g. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Geographie,
 - h. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Geschichte,
 - i. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Informatik,
 - j. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Islamische Theologie/Religionspädagogik
 - k. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Katholische Theologie/Religionspädagogik,
 - l. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Kunst,
 - m. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Musik,
 - n. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Physik,
 - o. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Politik,
 - p. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Sport,
 - q. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Technik,
 - r. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaft

2. sonstige Fächer mit abweichendem Umfang:
Medienbildung.

Gewählt werden kann nur ein Fach mit abweichendem Umfang, das nicht bereits im Rahmen der gewählten Fächerkombination in den Studiengängen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 studiert wird.

(2) Das Studium eines Faches mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I hat einen Umfang von 36 Credit Points (CP). Die Einzelheiten sind in den Curricula geregelt: Anlage 1 (Fächer gem. § 3 Abs. 1 Ziff.1) und Anlage 2 (Fächer gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 2).

§ 4 Prüfung

(1) Das Studium eines Faches mit abweichendem Umfang ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen und Modulleistungen des betreffenden Faches mit abweichendem Umfang mit mindestens „ausreichend“ bestanden wurden.

(2) § 9 Abs. 2 der Studiengangsbezogenen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I/ Lehramt Sekundarstufe I, Profilierung Europalehramt findet keine Anwendung auf das Studium eines Faches mit abweichendem Umfang.

(3) Verliert die/der Studierende im Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I bzw. Lehramt Sekundarstufe I, Profilierung Europalehramt oder im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I bzw. Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt endgültig den Prüfungsanspruch, kann sie/er das von ihr/ihm gewählte Fach mit abweichendem Umfang nicht weiterstudieren. Besteht eine Studierende/ein Studierender eine Prüfung in dem von ihr/ihm gewählten Fach mit abweichendem Umfang (Lehramt Sekundarstufe I) endgültig nicht, berührt dies nicht ihren/seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I / Lehramt Sekundarstufe I, Profilierung Europalehramt bzw. im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I / Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt.

§ 5 Hochschulzertifikat

(1) Für den erfolgreichen Abschluss eines Studiums in einem Fach mit abweichendem Umfang erhält die/der Studierende ein Hochschulzertifikat.

(2) Die Zertifikatsurkunde enthält folgende Angaben:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- genaue Bezeichnung des Faches mit abweichendem Umfang
- Anzahl der vergebenen CP

(3) Ein Hochschulzertifikat eines Faches mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I gem. § 3 Abs. 1 Nr.1 wird auf einen Master Erweiterungsfach Lehramt Sekundarstufe I/ Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt angerechnet, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Lehramt Sekundarstufe I ersetzt werden sollen. Ein Hochschulzertifikat eines sonstigen Faches mit abweichendem Umfang wird auf einen Master Erweiterungsfach Lehramt Sekundarstufe I angerechnet, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Lehramt Sekundarstufe I ersetzt werden sollen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Karlsruhe, den 29. November 2018

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor

Anlagen

**Anlage 1: Curricula der Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt
Sekundarstufe I**

Anlage 2: Curricula der sonstigen Fächer mit abweichendem Umfang